



Neue Regelungen zum Mess- und Eichwesen Anzeigepflicht

Seit 1. Januar 2015 gelten das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG) sowie die zugehörige Mess- und Eichverordnung (MessEV). Das bisherige Eichgesetz (EichG) und die Eichordnung (EO) sind damit außer Kraft getreten. Zu den neuen Regelungen gehört seit 1. Januar 2015 auch die Anzeigepflicht nach § 32 MessEG. Was Sie als Vermieter und Wohnungseigentümer dabei beachten sollten, erfahren Sie im Folgenden:

1. Was beinhaltet die Anzeigepflicht nach § 32 MessEG?

Neue und erneuerte Messgeräte müssen zukünftig vom Verwender spätestens **sechs Wochen nach Inbetriebnahme** der **zuständigen Eichbehörde** gemeldet werden.

2. Welche Messgeräte sind betroffen?

Die Anzeigepflicht besteht für alle neuen oder erneuerten Messgeräte, die im geschäftlichen Verkehr verwendet werden und deren Inbetriebnahme nach dem 1. Januar 2015 erfolgt ist. Für Messgeräte, die vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen wurden, besteht eine Anzeigepflicht erst, wenn sie erneuert werden. Als „erneuert“ gilt ein Messgerät, wenn es anstatt der Eichung einer neuen Konformitätsbewertung unterzogen werden muss. Die Entscheidung hierüber obliegt der Eichbehörde.

Bei der Vermietung trifft die Anzeigepflicht **auf neue oder erneuerte Messgeräte** zur Erfassung von Wasser (**Kalt- und Warmwasserzähler**) und Wärme (**Wärmemengenzähler**), in einigen Fällen auch von Strom (bei Verkauf des Stroms aus einer Eigenstromversorgungsanlage) zu.

3. Wer muss der Anzeigepflicht nachkommen?

Generell muss **der Verwender** von Messgeräten **im geschäftlichen Verkehr** (z.B. Vermietung) das MessEG und die zugehörige MessEV beachten. **Vermieter und Wohnungseigentümer**, die zur Abrechnung der Betriebskosten gegenüber ihren Mietern zukünftig neue oder erneuerte Messgeräte verwenden, sind damit betroffen.

Für die Messgeräte in **Wohneigentümergeinschaften** (WEG), die dem Gemeinschaftseigentum zugeordnet sind, gilt die WEG als Verwender.

Verwender im Sinne des MessEG kann aber auch ein **Messdienstleister** sein. Dies ist der Fall, wenn Sie als Vermieter und Wohnungseigentümer die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über die Funktion der Messgeräte dem Messdienstleister vertraglich übergeben haben. Das heißt, der Messdienstleister hat nicht nur die Ablesung der Messwerte und die Abrechnung der Heiz- und Wasserkosten, sondern auch die Wartung und den regelmäßigen Austausch der Messgeräte übernommen. Damit ist er zur Anzeige verpflichtet. Gleiches gilt, wenn ein Messgerät bei einem Messdienstleister angemietet wurde. Lassen Sie sich jedoch in jedem Fall die Wahrnehmung der Anzeigepflicht vom Messdienstleister bestätigen.

Alle Messgeräte, die dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unterliegen, wie Gas-, Elektrizitäts- und Fernwärmehähler sowie der Wasserzähler am Hausanschluss, fallen in der Regel in die Verantwortung des **Energieversorgers** bzw. **Messstellenbetreibers** und sind von diesem anzuzeigen.

4. Wer kann noch die Anzeige vornehmen?

Neben den Messdienstleistern bieten auch viele Messgeräthändler die Anzeige der Messgeräte als Serviceleistung an. Die Anzeige kann auch vom **Händler**, der das Messgerät verkauft, vorgenommen werden, vorausgesetzt Sie beauftragen ihn damit. Sie bleiben jedoch als Verwender weiterhin verantwortlich.

Neue Regelungen zum Mess- und Eichwesen – Anzeigepflicht

5. Wie kann die Anzeigepflicht erfüllt werden?

5.1 Bei wem muss das Messgerät angemeldet werden?

Die Anzeige neuer Messgeräte kann am einfachsten über die zentrale Meldeplattform unter www.eichamt.de erfolgen. Eine weitere Möglichkeit ist die Anzeige beim zuständigen Eichamt bzw. bei der Eichbehörde. Die Adresse kann über das Internet ebenfalls unter www.eichamt.de ermittelt werden.

Sollte Ihnen das Internet nicht zur Verfügung stehen, ist die Anmeldung auch über folgende zentrale Telefax- oder Postanschrift möglich:

Geschäftsstelle der AGME
c/o Deutsche Akademie für Metrologie beim Bayrischen Landesamt für Maß und Gewicht
Franz-Schrank-Straße 9, 80638 München
Fax: 0049 (0) 89 17901-386

Bei erfolgreicher Anzeige erhält der Verwender eine Bestätigung per E-Mail oder Post.

5.2 Was muss bei der Anmeldung angegeben werden?

Bei der Anzeige sind die Geräteart (z. B. Wasserzähler, Wärmemengenzähler), der Hersteller, die Typbezeichnung, das Jahr der Kennzeichnung des Messgerätes und die Anschrift des Verwenders anzugeben.

5.3 Muss jedes Messgerät einzeln angezeigt werden?

Werden mehrere Messgeräte gleicher Art verwendet, reicht es aus, spätestens sechs Wochen nach der Inbetriebnahme des ersten Messgerätes das Eichamt darüber zu informieren, welche Messgeräte verwendet werden. Der zuständigen Eichbehörde muss aber **auf Anforderung** unverzüglich eine Liste über sämtliche verwendeten Messgeräte der gleichen Art mit den unter 5.2 aufgeführten Angaben zur Verfügung gestellt werden.

6. Was passiert, wenn gegen die Anzeigepflicht verstoßen wird?

Wer als Verwender fahrlässig oder vorsätzlich gegen das MessEG verstößt, handelt ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit liegt vor, wenn die Anzeige eines neuen oder erneuerten Messgerätes nicht rechtzeitig, nicht korrekt und nicht vollständig oder gar nicht erfolgt. Sie kann mit einem Bußgeld bis zu 20.000 Euro geahndet werden.

Noch Fragen offen?

Mit diesem Infoblatt soll nur ein Überblick gegeben werden. Wenn Sie noch Fragen haben, nutzen Sie das Beratungsangebot Ihres Haus & Grund-Vereins vor Ort.



Weitere Informationen zu Sachthemen rund um die Immobilie finden Sie im Internet-Shop des Verlages unter www.hausundgrundverlag.info oder unter unserer Bestellhotline: Telefon 030/20216-204, Fax 030/20216-580, E-Mail mail@hausundgrundverlag.info.

